

(c) Der Ausdruck „gesperrtes Vermögen“ bedeutet jedes „Vermögen“ (im obigen Sinne), das die Militärregierung durch eine darauf abzielende Erklärung unter ihre Kontrolle genommen oder von dem sie Besitz ergriffen oder bezüglich dessen sie das Eigentumsrecht, die Leitung, die Verwaltung, die Überwachung oder sonstige Kontrollbefugnisse übernommen hat.

9.

Die Landesjustizminister sind ermächtigt, mit Genehmigung der Militärregierung die zur Ausführung der Bestimmungen dieser Verordnung erforderlichen oder geeigneten Verordnungen und Dienstanweisungen zu erlassen.

10.

§ 5 der Dienstanweisung für Amtsrichter (Vordruck AG. 1), die von der Militärregierung erlassen worden ist, wird hiermit aufgehoben.

11.

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 1946 in Kraft.

**Ausführungsverordnung No. 2
zum Militärregierungsgesetz Nr. 2
siehe unter C!**